Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 57.

(Nr. 6444.) Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom $\frac{15.}{17.}$ Februar 1866.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha haben beschlossen, die in den Verträgen vom 4. Juli 1829. und vom 26. Juni 1833., die Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amte Volkenrode betreffend, enthaltenen Verabredungen, unter Berücksichtigung der durch die späteren allgemeinen Zollvereinigungs-Verträge herbeigeführten veränderten Verhältnisse, in einem neu abzuschließenden Vertrage zusammenzufassen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchstihren Staatsrath Leopold Braun,

von welchen, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha schließt, unbeschadet Seiner landesherrlichen Hoheitsrechte, vom 1. Januar 1866. ab auch ferner das souveraine Amt Volkenrode dem Zollsystem Preußens an.

Artikel 2.

In Folge dessen bleiben im Amte Volkenrode die über Eingangs- und Ausgangsabgaben und deren Verwaltung in Uebereinstimmung mit den deshalb

Ausgegeben zu Berlin den 7. November 1866.

halb in Preußen bestehenden Einrichtungen erlassenen Gesetze, Tarife, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen auch ferner in Kraft.

Artikel 3.

Damit die Hindernisse beseitigt bleiben, welche einer völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Königlich Preußischen Landen und dem Amte Volkenrode in der Verschiedenheit der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, will Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha die Besteuerung des Branntweins und des Tabakbaues übereinstimmend mit der in Preußen bestehenden Besteuerung im Amte Volkenrode fortdauern lassen, auch die dermalen von der Fabrikation des Biers im Amte Volkenrode schon zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen. Demgemäß wird, was die Besteuerung des Branntweins und des Tabakbaues betrifft, auch ferner, nach Maaßgabe der deshalb in Preußen jetzt oder künftig bestehenden Vorschriften, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformen nach, im Amte Volkenrode eine Branntweinsteuer, ferner, soweit daselbst Tabak gebaut wird, oder gebaut werden möchte, eine Steuer vom inländischen Tabaksbau erhoben werden.

Artikel 4.

Etwanige Abänderungen der in den vorstehenden beiden Artikeln gedachten gesetzlichen Bestimmungen und Tarife oder neue derartige Bestimmungen oder Verwaltungsanordnungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in dem Amte Volkenrode zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen und Anordnungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 5.

Zum Zwecke der Aufrechthaltung eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs werden für den Fall, daß in der Folge in den Preußischen Staaten noch andere als die im Artikel 3. genannten inneren Erzeugnisse, die ihrer Natur nach dem größeren Handelsverkehr angehören, mit einer Steuer belegt werden sollten, auf jedesmalige besondere Einladung diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in Preußen bei der ersten Einführung einer solchen Steuer oder bei späteren Abänderungen in dem Betrage oder der Erhebungsweise derselben angeordnet werden möchten, auch für das Amt Volkenrode gleichmäßig erlassen werden. Ob und mit welchen Maaßgaben dabei eine Gemeinschaft des Aufkommens eintreten soll, bleibt der näheren Verabredung vorbehalten; jedoch wird in dem Fall, wenn unter den sämmtlichen Zollvereinsstaaten die Gemeinschaftlichkeit einer solchen Steuer vereinbart werden sollte, die dieserhalb zu treffende Verabredung auch für das Amt Volkenrode als maaßgebend angenommen werden.

Ar-

Artikel 6.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha übernimmt auch ferner die Verbindlichkeit, im Amte Volkenrode den im Inlande bereiteten Rübenzucker, sobald dessen Fabrikation im Amte Volkenrode stattfinden möchte, derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in Preußen besteht oder bestehen wird. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaniger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in dem Artikel 4. wegen der Zölle, sowie wegen der Steuer von Branntwein und Tabaksbau enthalten sind.

Artikel 7.

Alle Eingangs- und Ausgangsabgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Amte Volkenrode, dieselben mögen früher unter dem Namen Geleit oder unter irgend einer anderen Benennung bestanden haben, bleiben ferner aufgehoben, und es können alle Gegenstände aus dem Amte Volkenrode frei und unbeschwert gleich den inländischen in die Preußischen Lande und umgekehrt aus diesen in das Amt Volkenrode eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten nach Maaßgabe der Artikel 8. und 9.;

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Artikels 10.

Artikel 8.

1) Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha tritt den Verabredungen, welche in den zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträgen in Betreff des Salzes getroffen worden sind, hinsichtlich des Amtes Volkenrode ferner in folgender Art bei:

   a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

   b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Der Salzhandel en gros wird in Preußen wie im Amte Volkenrode nur auf Staatsregie geführt und der Regiepreis des Salzes, welcher im Amte Volkenrode nach dem Satze von drei Kreuzer für das Zollpfund festgestellt ist, daselbst ferner beibehalten werden.

Den Gemeinden des Amtes Volkenrode wird nur ein nach der Bevölkerung und mit Rücksicht auf den größeren oder minderen Bedarf zur Viehfütterung und zum Fabrikengebrauche abgemessenes Salzquantum geliefert. Die aus der Herzoglichen Faktorei oder Sellerei abgenommenen Quantitäten werden auf Salzbücher, welche den Gemeinden oder, den Umständen nach, auch einzelnen größeren Grundbesitzern oder Fabrikanten zu ertheilen sind, abgeschrieben. Der Transport des für das Amt Volkenrode erforderlichen Salzes durch das Königlich Preußische Gebiet erfolgt fernerhin abgabenfrei unter angemessener Kontrole, bei welcher darauf gesehen wird, daß das Salz auf einem bestimmten Wege, in plombirten Säcken oder Tonnen von gleichem Gewichte, nach dem Amte eingeführt wird.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Spielkarten behält es bei den in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha will eine Fabrikation von Spielkarten in Volkenrode nicht verstatten; dagegen soll eine dem Verbrauche von Volkenrode angemessene Menge Karten, welche mit dem Herzog-

züglich Sachsen=Coburg=Gothaischen Kartenstempel versehen sind, auf vorangegangene gehörige Deklaration, unter angemessener Kontrole aus dem Herzogthum Gotha durch Preußisches Gebiet frei nach Volkenrode durchgeführt werden können.

Artikel 10.

Die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden oder künftig zu vereinbarenden Bestimmungen kommen auch im Amte Volkenrode zur Anwendung. Demgemäß und nach den in den Artikeln 3. und 4. getroffenen Verabredungen wird zwischen Preußen und dem Amte Volkenrode gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuer geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden; dagegen verbleibt das Amt Volkenrode, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in demselben Verhältnisse, in welchem Preußen sich dieserhalb befindet.

Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Fleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preußische Städte, wo die Mahl= und Schlachtsteuer besteht, ist dagegen nach den angezogenen Bestimmungen diese Abgabe ebenso, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten und es ist gleichmäßig auch bei der Einfuhr Preußischer Erzeugnisse der eben bezeichneten Art in solche Ortschaften des Amtes Volkenrode zu halten, in welchen die gedachten Gegenstände mit einer Verbrauchssteuer belegt sind oder künftig etwa belegt werden, so also, daß diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.

Artikel 11.

Die Chausseegelder oder andere statt derselben bestehenden Einrichtungen, ebenso Pflaster=, Damm=, Brücken= und Fährgelder, sind zwar unter der im Artikel 7. ausgesprochenen Aufhebung der Binnenzölle nicht begriffen. Indessen sollen auch derartige Erhebungen, ohne Rücksicht, ob sie für Rechnung der Landeskassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, geschehen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs= und Unterhaltungskosten angemessen sind; auch soll dabei ein Unterschied je nach Qualität oder Herkunft der transportirten Gegenstände nicht stattfinden dürfen.

Das dermalen in Preußen bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo auch in dem Amte Volkenrode nicht überstiegen werden. Besondere Erhebungen an Thorsperr= und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

 Ar=

Artikel 12.

Es wird gegenseitig anerkannt, daß alle Bestimmungen, welche zur Beförderung einer freien Bewegung in der Gewerbsamkeit und über die Befugniß der Unterthanen des einen Gebiets, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, über den Besuch der Märkte, über die Herstellung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems u. s. w. in dem Thüringischen Vereins-Vertrage vom 10. Mai 1833. und in dem Vertrage über die Anschließung des Thüringischen Vereins an den Gesammtverein vom 11. Mai 1833. enthalten sind, auch auf das Herzogliche Amt Volkenrode in dem Maaße Anwendung finden, als wenn sie dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich eingeschaltet wären.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der am 21. September 1842. unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien sollen auch im Amte Volkenrode ferner zur Ausführung gelangen, soweit dieselben nicht nach der Verabredung im Artikel 8. des Vertrages vom 16. Mai 1865. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins außer Wirksamkeit treten sollen.

Artikel 14.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter Nr. 6. des Schlußprotokolls zu dem Vertrage vom 12. Oktober 1864. wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. vorbehalten haben, weitere Verständigungen erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865. enthält, so werden dieselben, wie die in dem ebengedachten Vertrage bereits enthaltenen, auch für das Amt Volkenrode zur Geltung gebracht werden.

Artikel 15.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha erkennt auch ferner das zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehende Zollkartel vom 11. Mai 1833. für das Amt Volkenrode als verbindlich an.

Die Bestimmungen dieses Kartels finden auch auf die Steuer von Branntwein, Braumalz und Tabaksbau Anwendung, soweit eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet.

Artikel 16.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha halten den bereits erfolgten Beitritt zu den am 2. August 1862. zwischen Preußen und Frank-

Frankreich abgeschlossenen Verträgen, namentlich zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, auch hinsichtlich des Amtes Volkenrode ferner aufrecht.

Artikel 17.

Die zur Erhebung und Berechnung der Branntweinsteuer und, sofern Rübenzuckerfabriken im Amte Volkenrode angelegt werden sollten, der Rübenzuckersteuer erforderlichen Rezepturen werden von der Herzoglichen Regierung eingesetzt und liefern die erhobenen Beträge an die Herzoglichen Kassen ab. Die Besoldung der Rezepturen und die Bestreitung der Amtsunkosten erfolgt aus Herzoglichen Kassen.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha will auch ferner gestatten, daß die Königlichen Steuerbeamten durch Revision der im Amte Volkenrode befindlichen Branntweinbrennereien und Bier- auch Essigbrauereien, sowie etwaiger Rübenzuckerfabriken, nicht minder durch Einsicht der hierauf bezüglichen Heberegister und Kontrolen der Herzoglichen Hebestellen, von der richtigen Amtsführung der dort bestehenden Gesetze über die Branntwein-, Braumalz- und Rübenzuckersteuer jederzeit persönlich nähere Ueberzeugung nehmen können.

Die mit diesem Dienste im Amte Volkenrode beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt, doch sollen sie für die Dauer ihrer Anstellung in dem Amte Volkenrode beiden Landesherren den erforderlichen Diensteid leisten und das Königlich Preußische und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Artikel 18.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Amte Volkenrode begangenen Vergehen gegen die Zoll- und Rübenzuckersteuer-Gesetze, sowie gegen die Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und Tabaksbaues erfolgt von den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gerichten, sofern solche nach allgemeinen Grundsätzen dazu kompetent sind.

Die Geldstrafen, auf welche die Herzoglichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem Herzoglichen Fiskus nach Abzug des etwaigen Denunzianten-Antheils lediglich anheim.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die in Volkenrode wegen Vergehen gegen die vorgedachten Gesetze verurtheilten Personen verbleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha.

Artikel 19.

Zwischen dem Königreiche Preußen und dem Amte Volkenrode wird auch ferner eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie an der Rübenzucker- und Branntweinsteuer, nicht minder an Uebergangs-

 ab-

abgaben von Tabak, Branntwein und Bier nach dem Verhältnisse der Bevölkerung stattfinden.

Zu diesem Ende wird der Stand der Bevölkerung des Amtes Volkenrode von drei zu drei Jahren, nach den dieserhalb im Zollvereine im Allgemeinen jeweilig zur Anwendung kommenden Bestimmungen, festgestellt und der Königlich Preußischen Regierung mitgetheilt.

Die Antheile an den vorbezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben, an welchen die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung wegen des Amtes Volkenrode nach dem Maaßstabe der Bevölkerung des letzteren Theil nimmt, bestehen in demjenigen Betrage der gemeinschaftlichen Einnahme, welcher bei der Abrechnung unter den jedesmal betheiligten Zollvereinsstaaten nach Abzug der Restitutionen, Bonifikationen und der, den jeweilig bestehenden Abreden gemäß, die betreffende Gemeinschaft angehenden Kosten und gemeinsamen Ausgaben von dem Bruttoertrage, nach den über die Vertheilung jeweilig bestehenden Abreden Preußen zufällt.

Bis dahin, wo eine schließliche Abrechnung für die einzelnen Jahre eintreten kann, sollen auf Grund der provisorischen Abrechnung, welche zwischen den betheiligten Gliedern des Zollvereins und in Folge dessen zwischen Preußen und Volkenrode wegen der Erträge der Zölle, der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgaben von Tabak, Bier und Branntwein vierteljährlich, wegen der Rübenzuckersteuer aber zweimal im Jahre für die Zeiträume vom 1. September bis letzten Dezember und vom 1. Januar bis letzten August stattfindet, in abgerundeten Summen diejenigen Beträge zur Verfügung gestellt werden, deren Herauszahlung nach dem Ergebniß der Berechnung dem einen oder dem anderen Theile obliegt.

Die Herauszahlungen an Rübenzuckersteuer, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Von jeder nach dem Ergebnisse der Abrechnung zu bewirkenden Herauszahlung werden, und zwar:

bei der Steuer von der Branntweinfabrikation und bei der Uebergangsabgabe von Branntwein fünf Prozent,

bei den Uebergangsabgaben von Tabak und Bier drei Prozent

an Erhebungskosten zurückbehalten.

Artikel 20.

Von ausländischen Waaren, welche mit Attesten der Herzoglichen Schloßhauptmannschaft für die Hofhaltung Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha eingehen, werden die Gefälle, soweit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern bloß notirt und bei der nächsten Quartalerhebung des Antheils Seiner Hoheit an den Gesammteinkünften statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet werden.

Ar-

Artikel 21.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom 1. Januar 1866. ab an die Stelle der bisherigen Verträge tritt, wird vorläufig auf zwölf Jahre bis zum letzten Dezember 1877. festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von Seiten des einen oder des anderen Theils eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 15. Februar 1866; Gotha, den 17. Februar 1866.

Henning. (L. S.)

L. Braun. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 6445.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10. April 1866. wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 30. September 1866.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie erlassene Verordnung vom 10. April d. J. wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker (Gesetz-Samml. S. 221.) von beiden Häusern des Landtages genehmigt worden ist, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 30. September 1866.

Königliches Staatsministerium.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6446.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obornik, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Obornik über Heydedombrowka, Ludom, Zirkowke, Polajewo und Pripkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau, und 2) von Ruda, an der Obornik-Rogasener Chaussee, über Owieczki, Ninino, Ryczywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Obornik, im Regierungsbezirk Posen, beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der Straßen: 1) von Obornik über Heydedombrowka, Ludom, Zirkowke, Polajewo und Pripkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau, und 2) von Ruda, an der Obornik Rogasener Chaussee, über Owieczki, Ninino, Ryczywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1. genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Obornik das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Provinz Posen die Unterhaltung übernimmt, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 1. Oktober 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6447.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oborniker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Oborniker Kreises auf dem Kreistage vom 8. Juni 1865. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Thaler	à	1000 Thaler	=	25 Stück,
25,000 =	à	500 =	=	50 =
25,000 =	à	200 =	=	125 =
15,000 =	à	100 =	=	150 =
10,000 =	à	50 =	=	200 =
= 100,000 Thaler,				

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1875. ab mit wenigstens jährlich 1½ Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation

des Oborniker Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 8. Juni 1865. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Oborniker Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welchen Betrag der Kreis als Darlehn empfangen hat und welcher mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1875. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 31 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einhalb Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1874. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, in dem Staatsanzeiger und in der Deutschen und Polnischen Posener Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Chausseebau-Kasse in Obornik, bezüglich der Zinsen in der Zeit vom 2. bis 15. Januar und dem 1. bis 15. Juli, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

 Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rogasen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1871. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebau-Kasse zu Obornik gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Obornik, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Oborniker Kreise.

Pro=

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zins-Kupon

I. Serie

zu der

Kreis-Obligation des Oborniker Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 18.., resp. vom 1. bis 15. Juli 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebau-Kasse zu Obornik.

Obornik, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Oborniker Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Oborniker Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Oborniker Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebau-Kasse zu Obornik.

Obornik, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Oborniker Kreise.

(Nr. 6448.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Straußberg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Berlin-Prötzeler Aktienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Berlin-Prötzeler Aktienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Cüstriner Eisenbahn genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Straußberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Stadt Straußberg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 1. Oktober 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).